

### **3. Vereinbarung zur Bewältigung der Corona-Pandemie**

Am 20. und am 23. März 2020 haben die Tarifvertragsparteien BAVC und IG BCE bereits befristete Vereinbarungen getroffen, um die Liquidität der Unternehmen kurzfristig zu verbessern und die Beschäftigung der Arbeitnehmer zu sichern.

Folgende Vereinbarung zum tariflichen Zukunftsbetrag wird zur weiteren Unterstützung der Unternehmen befristet bis zum 31.12.2020 getroffen, danach tritt sie ohne Nachwirkung außer Kraft:

Arbeitgeber und Betriebsrat können auch abweichend zur Regelung in § 2 Ziff. 3 TV Moderne Arbeitswelt mit freiwilliger Betriebsvereinbarung als alleinigen Verwendungszweck des tariflichen Zukunftsbetrages 2020 und/oder 2021 die Freistellung festlegen und bereits 2020 zur Verfügung stellen. Sie können diesen Anspruch auf bestimmte Arbeitnehmergruppen beschränken.

Kann die Freistellung aus personenbedingten oder betrieblichen Gründen nicht oder nicht vollständig im Kalenderjahr 2020 gewährt werden, können die nicht gewährten Freistellungstage abweichend von § 8 letzter Absatz TV Moderne Arbeitswelt per freiwilliger Betriebsvereinbarung auch auf das Kalenderjahr 2021 übertragen werden. Sonst kommt es gem. § 8 letzter Absatz TV Moderne Arbeitswelt zur Auszahlung des Zukunftsbetrages mit der Januarabrechnung des Folgejahres, also mit der Januarabrechnung 2021.

Um auch betriebsratslosen Betrieben die Nutzung der in dieser und den beiden Vereinbarungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie der Tarifvertragsparteien vom 20. und 23. März 2020 vereinbarten Öffnungen zu ermöglichen, wird vereinbart, dass diese Unternehmen durch die regionalen Tarifvertragsparteien unterstützt werden können.

Die Tarifvertragsparteien überprüfen die Notwendigkeit einer Verlängerung dieser Regelungen im Dezember 2020.

Wiesbaden/Hannover, den 17. April 2020

Für den  
Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V.  
Wiesbaden

Für die  
Industriegewerkschaft  
Bergbau, Chemie, Energie  
Hauptvorstand, Hannover



Dr. Stiller



Sikorski